



INHALTSVERZEICHNIS

07.32.0 Bebauungsplan Puntigamer Straße – Kadettengasse, Beschluss	2
02.19.0 Bebauungsplan Leonhardstraße – Merangasse – Obstgasse – Schumanngasse, Entwurf	8
05.39.0 Bebauungsplan Josef-Huber-Gasse – Kindermanngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse, Entwurf	9
17.24.0 Bebauungsplan Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße, Entwurf.....	10
3. Änderung der Referatseinteilung	11
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	12
Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlagen I und II.....	14
Trassenverordnung Radweg Joanneumring	16
KFA-Satzung, Änderung	18
Berufung auf ein Gemeinderatsmandat.....	20
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	21
Berufungen auf Mandate des Migranten- und Migrantinnenbeirates	22
Richtlinie zur Elternförderung bei der Betreuung durch Tageseltern.....	24
Richtlinie für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz.....	26
Richtlinien für die Stadtteilarbeit in Graz (SIBET)	28
Elternförderung für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kinderhäuser und Schulische Tagesbetreuung.....	36
Tarife für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, Indexanpassung 2024	52
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitservice (GPS)...	54
Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2023.....	55
Gemeinderatssitzung vom 15. Juni 2023.....	55
Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2023.....	55
Impressum	56

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-181612/2022/0015

07.32.0 Bebauungsplan „Puntigamer Straße – Kadettengasse“

VII. Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.04.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.32.0 Bebauungsplan „Puntigamer Straße – Kadettengasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedung und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Auf den Grundstücken Nr. 153/8, 153/9, .47/1, 153/1, .46, 154/2, KG Liebenau ist ausschließlich eine gekuppelte Bebauung zulässig.
- (2) Auf dem Grundstück Nr. 153/5 ist ausschließlich eine gekuppelte und geschlossene Bebauung zulässig.
- (3) Auf den übrigen Grundstücken ist ausschließlich die offene Bebauung zulässig.
- (4) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig.
- (5) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (6) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (z.B. Kellerersatzräume) sind im Erdgeschoss unzulässig.
- (7) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Wohnnutzfläche zu betragen.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 4 Baufelder (Baufeld A, B, C, und D) festgelegt.
- (2) Das „Baufeld A“ umfasst das Grundstück 153/9, KG Liebenau mit einer Gesamtfläche von ca. 957 m².
- (3) Das „Baufeld B“ umfasst die Grundstücke Nr. 153/5 und 153/8, KG Liebenau mit einer Gesamtfläche von ca. 1.682 m².
- (4) Das „Baufeld C“ umfasst die Grundstücke .47/1, .47/2 und 153/1, KG Liebenau mit einer Gesamtfläche von ca. 1.087 m².
- (5) Das „Baufeld D“ umfasst die Grundstücke Nr. .46 und 154/2, KG Liebenau mit einer Gesamtfläche von ca. 1.134 m².
- (6) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (7) Bebauungsgrad: höchstens 0,4
- (8) Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien sowie Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzen gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Vordächer, Kellerabgänge, deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Über die Baufluchtlinie hervortretende Gebäude- (z.B. Balkone, Erker, Loggien etc.) oder Fassadenteile sind nicht zulässig.
- (4) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzen auskragen.
- (5) Es darf pro Grundstück nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 4,0 x 4,0 m oder einer Fläche von max. 16 m² errichtet werden. Die Anordnung von Nebengebäuden in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.
- (6) Unter Einhaltung der Baugrenzen sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände auf den Baufeldern A, B und C zulässig.
- (7) Außenliegende Bauteile (Stiegenhäuser, Balkone u. dgl.) dürfen die Gebäude- und Grenzabstände gemäß Steiermärkisches Baugesetz nicht unterschreiten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl festgelegt.

Geschoßanzahl:	Traufseitige Gebäudehöhe:	Gesamthöhe bei Flachdachausführung:
1 G	max. 4,50 m	max. 4,50 m
2 G	max. 7,50 m	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m	max. 10,50 m
4 G	max. 13,50 m	max. 13,50 m

Entlang der Puntigamer Straße wird eine Geschossanzahl von mindestens 3G festgelegt.

Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Straßenniveau.

Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

- (2) Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung zulässig.
- (3) Dachflächen über dem obersten Geschoss dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen (Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Flachdächern und flach geneigten Dächern mindestens 2,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (6) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (5) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,60 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (3) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (4) Bei Neubauten sowie Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (5) Bei Neubauten sowie Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien zu errichten. Die Anordnung von PKW-Abstellplätzen in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Neubauten ist je 60 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,1 und 0,36 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) Bei einer ausschließlichen Wohnnutzung sind max. 2 PKW-Stellplätze in freier Aufstellung zulässig. Bei einer gewerblichen Nutzung sind max. 6 PKW-Stellplätze in freier Aufstellung zulässig.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (8) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (9) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (10) Oberirdische Fahrradstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Gehwege und Terrassen in einer vertraglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (2) Der maximal zulässige Grad der Bodenversiegelung wird mit 40% begrenzt.
- (3) Im Zuge der Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen dürfen Bäume, die der Grazer Baumschutzverordnung unterliegen, in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt oder gerodet werden.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Pro 250 m² unbebauter Fläche ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 zu betragen.

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (9) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformartigen Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen 3. Ordnung von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m³ pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.
- (13) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,80 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

Geländeveränderungen

- (14) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Gartenniveaus im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (15) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Müllsammelstellen sind innerhalb der Baugrenzl意思en zu errichten.
- (3) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m zulässig.
- (6) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten. Zubauten sind unzulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 09.05.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-087800/2023/0002

02.19.0 Bebauungsplan „Leonhardstraße – Merangasse – Obstgasse – Schumanngasse“

II. Bez., KG St. Leonhard

Der Entwurf des 02.19.0 Bebauungsplanes „Leonhardstraße – Merangasse – Obstgasse – Schumanngasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 09. Mai 2024 bis Donnerstag, 11. Juli 2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Bebauungsplangebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 14:00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-102238/2019/0072

05.39.0 Bebauungsplan

"Josef-Huber– Gasse – Kindermanngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse"

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.39.0 Bebauungsplanes "Josef-Huber-Gasse – Kindermanngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag dem 9. Mai 2024 bis Donnerstag dem 11. Juli 2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-074557/2020/0061

17.24.0 Bebauungsplan

„Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße“

XVII. Bez., KG 63105 Gries

Der **2. Entwurf** des 17.24.0 Bebauungsplanes „Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 9. Mai 2024 bis Donnerstag, dem 11. Juli 2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: 110890/2021/0004

3. Änderung der Referatseinteilung

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.4.2024 wurde die folgende Gruppe von Geschäften zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen:

Bürgermeisterin Elke Kahr

A 5 – Sozialamt

ausgenommen:

9. Hauptgruppe	Freiwillige Maßnahmen
0005- 922	Koordinationsstelle „Graz inklusiv – eine Stadt für Alle“

Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

A 5 – Sozialamt

nur hinsichtlich

9. Hauptgruppe	Freiwillige Maßnahmen
0005- 922	Koordinationsstelle „Graz inklusiv – eine Stadt für Alle“

Rechtsgrundlagen:

- § 62 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024
- Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz, zuletzt kundgemacht an der Amtstafel am 12.4.2024

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0358

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Die Bürgermeisterin hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 12. April 2024 GZ: Präs. 009783/2003/0358

Personalamt

4. Hauptgruppe Personalbewirtschaftung

0001 - 406 Bestellung des:der Magistratsdirektors:in und des:der Magistratsdirektorstellvertreters:in sowie des:der Finanz- und Stadtbaudirektor:in, von Abteilungsleiter:innen und Geschäftsführer:innen der Eigenbetriebe

Sozialamt

9. Hauptgruppe Freiwillige Maßnahmen

0005 - 922 Koordinationsstelle „Graz inklusiv – eine Stadt für Alle“

Gesundheitsamt

9. Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten

0007 - 909 *entfällt*

12. Hauptgruppe Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz

0007 - 1213 Kontrolle der äußeren Geschäftsbezeichnung (§ 63 - 66 GewO) einschließlich der Einhebung von Organstrafverfügungen

Bau- und Anlagenbehörde

27. Hauptgruppe Übertretungen in Verwaltungsstrafsachen, Verwaltungsvollstreckungsverfahren

0017-2701 Verwaltungsstrafverfahren samt den damit verbundenen Verwaltungsvollstreckungsverfahren ausgenommen: Abgabenstrafverfahren (Sachgruppen: 10/1-406), Verfahren nach der Straßenverkehrsordnung betreffend den ruhenden Verkehr (Sachgruppe: 10/1-410) und Verfahren, die mit Stmk. BVB-Übertragungsverordnung an eine andere Bezirkshauptmannschaft übertragen wurden.

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A Ziffer 6, jeweils in der geltenden Fassung

Diese Verlautbarung wurde am 12.4.2024 an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlagen I und II

GZ.: A7-LM 91739/2021/0024

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 19. April 2024, mit der die Grazer Marktordnung 2022 geändert wird

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und Anhang A Z 1 und 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr.13/1969 in der Fassung Nr. 09/2022, und §§ 289 Abs. 1 und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2023 wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 5.11.2021 („Grazer Marktordnung 2022“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1/2022 in der Fassung Nr. 09/2023, wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die „Anlage I – Punkt 1 – ständiger Handelsmarkt – Jakominiplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 2.2.2. lautet:

„Marktzeiten

2.2.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 2

Die „Anlage I – Punkt 3 – ständiger Handelsmarkt – Griesplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 2.3.1. lautet:

„Marktzeiten

2.3.1. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 3

Die „Anlage II – Punkt 2 – gemischte Märkte – Lendplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.3.2. lautet:

„Marktzeiten

3.3.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 4

Die „Anlage II – Punkt 3 – gemischte Märkte – Geidorfplatz“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.3.2. lautet:

„Marktzeiten

3.3.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 5

Die „Anlage II – Punkt 14 – gemischte Märkte – Reininghaus“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 3.3.2. lautet:

„Marktzeiten

3.3.2. An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr. Genehmigte Gastgärten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in den voran genannten Zeiten betrieben werden.

Art. 6

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-026262/2024/0007

Graz, 12. April 2024

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 12. April 2024 über das Straßenbauvorhaben betreffend die **Errichtung eines Radwegs im Bereich des Joanneumrings** und begleitenden Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Die bestehende Straßenbahnanlage wird im gesamten Abschnitt bestandsnah geführt. In der Schmiedgasse schließt die Gleissanierung an die neu verlegten Gleise aus der Innenstadtentlastungsstrecke an und führt in Bestandslage Richtung Norden. Am Joanneumring wird die Gleisanlage um rd. 2 m in Richtung Norden verschoben.

Parallel zur Gleistrasse verläuft südseitig der neue Radweg mit einer bautechnischen Regelbreite von 4 m. Dieser quert die Straßenbahntrasse in der Schmiedgasse, südlich des Joanneumrings im Bereich der bestehenden Fußgängerquerung. Der Radweg endet bei der neuen Querung östlich der Raubergasse.

Die Straßen werden an die Lage des neuen Radwegs und der Gleisanlage angepasst. Der Opernring/Joanneumring wird ab der Girardigasse um eine Fahrspur reduziert und verläuft künftig zwischen Girardigasse und Raubergasse auf zwei Fahrspuren in Richtung Westen. Die Einbindung der Radquerung von Norden aus der Hamerlinggasse wird neu errichtet und an der Kreuzung Girardigasse angepasst.

Im Abschnitt Eisernes Tor/Herregasse wird die Einbindung der Straße aus dem Girardipark auf den Joanneumring erneuert. Im Bereich der bestehenden südlichen Fahrspur am Joanneumring wird eine Ladezone errichtet, die von der Fahrbahn durch einen Bordstein abgetrennt ist. Der Radweg und der Gehweg werden südlich der bestehenden Grüninsel geführt. Der Radweg ist durch eine Kleinsteinpflasterreihe vom Gehweg getrennt. Westlich der Grüninsel wird der Radweg nach Norden zur Straße verschwenkt. Die Gehwegquerung wird erneuert.

Ab der Herregasse verläuft der Radweg südlich an den Straßenraum angrenzend. Die bautechnische Breite beträgt 4 m. Der Radweg ist in diesem Bereich durch eine Kleinsteinpflasterreihe vom Gehweg getrennt. Ab Joanneumring 1 ist der Radweg durch eine Grünfläche vom Gehweg getrennt. Der Radweg wird durch einen Bordstein von der Fahrbahn

getrennt. Auf der Nordseite wird der Bordstein versetzt und eine neue Entwässerungsrinne eingebaut.

Zwischen Schmiedgasse und Raubergasse verläuft der Radweg südlich an den Straßenraum bzw. an die Gleistrasse des Joanneumrings angrenzend. Die bautechnische Breite beträgt 4 m. Der Radweg ist durch eine Grünfläche vom Gehweg getrennt. Der Radweg wird durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennt. Im Bereich der neuen Druckknopfampel Raubergasse wird die Kreuzung für eine Geh- und Radwegquerung umgebaut.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:500) vom 16.01.2024, einliegend in der Projektmappe "Neubau Radweg Joanneumring, Hamerlinggasse–Raubergasse, Gleisneulage Betriebswendeschleife Schmiedgasse Straßenbahn Joanneumring, straßenrechtliche Einreichung 2024" der integral Ziviltechniker GmbH vom 16., 25. und 29.01.2024 zu ersehen (Einlage 7).

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: KFA-080444/2019/0011

KFA-Satzung, Änderung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.04.2024 mit der die KFA-Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2022, GZ: KFA-052362/2021/0012, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 2a u. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl. Nr. 30/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 103/2023 wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 4 vom 02. März 2022, wird folgender § 23a eingefügt:

1. §23 a Zusatzbeiträge für Angehörige:

(1) Für Angehörige (§ 4) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage (des Ruhegenusses bzw. der Pension) zu leisten. Der Zusatzbeitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden. Der (die) Versicherte schuldet jedoch den Zusatzbeitrag selbst und hat ihn auf seine (ihre) Gefahr und Kosten selbst einzuzahlen. Für das Verfahren zur Eintreibung des Zusatzbeitrages gilt § 64 ASVG sinngemäß. Davon abweichend ist bei Versicherten nach §1 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 7 bis 12, Z 14 lit. b, Z 17 und Z 18 B-KUVG auf Antrag der Zusatzbeitrag vom jeweiligen Bezug, vom jeweiligen Ruhe(Versorgungs)bezug bzw. von der jeweiligen Pension (Pensionssonderzahlung) einzubehalten und von der zuständigen Körperschaft/Einrichtung oder vom zuständigen Pensionsversicherungsträger an die Versicherungsanstalt zu überweisen.

(3) Kein Zusatzbeitrag nach Abs. 1 ist einzuheben

1.

für Personen nach § 4 Abs. 2 Z 2 bis 6 sowie Abs. 3 und 6b;

2.

wenn und solange sich der (die) Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach § 4 Abs. 3 erster Satz widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;

3.

wenn und solange der (die) Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat.

(4) Die KFA hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach Maßgabe der vom Dachverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 30a Abs. 1 Z 16 ASVG) von der Einhebung des Zusatzbeitrages nach Abs. 1 abzusehen oder diesen herabzusetzen. Eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Nettoeinkommen im Sinne des § 292 ASVG des (der) Versicherten den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a aa ASVG nicht übersteigt.

Artikel II

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-058245/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Ing. Roland Lohr legte sein Gemeinderatsmandat per 31. März 2024 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, wird der Nächstgereichte Herr Mag. (FH) Mario **Eustacchio**, geb. 1964, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-073943/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau DI Barbara Ulmer-Held legte ihr Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter am 22. April 2024 zurück.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Ralf **Pfiszter**, Dipl.-Ing. (BA), geb. 1970, Software Engineer, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-060644/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Hefa Mohammad legte ihr Mandat für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat mit Wirkung 29. März 2024 zurück.

§ 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007

Gemäß § 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2007 wird Frau Muhterem **Batkitar Adanç**, geb. 1973, Hausfrau, 8054 Graz, vom MigrantInnenbeiratswahlvorschlag „Kurdische Liste für Zusammenleben“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-070658/2024-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Fateme Mirishkar, geb. 2000 wurde ihres Mandats im Migrant:innenbeirat, Islamisches Zentrum Wali Asr (IZWA) per 10. April 2024 aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit verlustig.

Gemäß § 46 Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung Graz 2007, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2007 wird Frau Ameneh **Khavari**, geboren 1987, 8020 Graz, vom MigrantInnenbeiratswahlvorschlag „IZWA“ auf dieses Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A6-002335/2003/0121

Richtlinie zur Elternförderung bei der Betreuung durch Tageseltern

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.9.2023, GZ.: ABI-005445/2005/0353, in der Fassung vom 25.4.2024, GZ: ABI-005445/2005/0366, zur neuen Tarifgestaltung für die Elternförderung bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern mit Wirksamkeit ab Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024.

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024 wurde beschlossen:

1. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.6.2008, GZ: A6-005445/2005-0009, eingeführte Elternförderung für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren durch Tageseltern, wird mit dem Betreuungsjahr 2023/2024 aufgehoben.
2. Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern wird gemäß der Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 - StKBFG 2019 mit Wirksamkeit ab Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024 die Sozialstaffel des Landes Steiermark zur Anwendung gebracht.
3. Auf Antrag an die jeweiligen Einrichtungen wird eine in der Höhe vom Familiennettoeinkommen abhängige Elternförderung zum Elternbeitrag gemäß gültiger Sozialstaffel des Landes Steiermark (analog zu der mit GRB v. 15.6.2023 - GZ ABI-002270/2003/0073 neuen Tarifregelung für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen) für den Besuch von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern gewährt. Die Berechnung (KinWeb) der Einkommensstufen (Einkommen der Eltern) erfolgt durch die Betreiber.
4. Die Betreiber übermitteln monatlich eine von der ABI erstellte Kinderliste (Excel), in welcher monatlich nachstehend angeführte Daten seitens der Betreiber einzutragen sind:
 - Name des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Die Anzahl der Betreuungsstunden/Woche (min. 20 Std. – max. 45 Std.)
 - Die berechnete Einkommensstufe

Diese Kinderliste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, ist bis spätestens zum 1. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration (abi.tarifsystem@stadt.graz.at) zu übermitteln. Diese Förderung durch die Stadt Graz ist nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Graz zu gewähren.

5. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt monatlich im Nachhinein an die Betreiber und berechnen sich auf Basis der von den Betreibern übermittelten aktuellen Kinderlisten. Somit gibt es keine direkte Auszahlung dieser Förderung an die Eltern – die Betreiber verrechnen direkt mit den Eltern.
6. Die soziale Staffelung der Förderung ab 20 Wochenstunden bis maximal 45 Wochenstunden ist wie folgt:

Stufen	Familiennettoeinkommen		Elternförderung / Monat je betreute Stundenanzahl pro Woche					
			20	25	30	35	40	45
1	bis 1 881,45		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1 881,46	2 006,89	11,85	14,81	17,77	20,73	23,69	26,66
3	2 006,90	2 132,33	13,69	17,12	20,54	23,96	27,39	30,81
4	2 132,34	2 257,77	15,53	19,41	23,29	27,17	31,05	34,94
5	2 257,78	2 383,21	17,62	22,03	26,43	30,84	35,24	39,65
6	2 383,22	2 508,65	23,71	29,64	35,57	41,50	47,43	53,36
7	2 508,66	2 634,09	29,75	37,18	44,62	52,06	59,49	66,93
8	2 634,10	2 884,95	31,85	39,82	47,78	55,74	63,71	71,67
9	2 884,96	3 135,81	33,96	42,45	50,94	59,43	67,92	76,41
10	3 135,82	3 386,67	36,07	45,08	54,10	63,12	72,13	81,15
11	3 386,68	3 637,53	32,09	40,12	48,14	56,16	64,19	72,21
12	3 637,54	3 888,39	28,11	35,14	42,17	49,20	56,23	63,26
13	3 888,40	4 139,25	20,19	25,23	30,28	35,33	40,37	45,42
14	4 139,26	4 390,11	12,24	15,30	18,36	21,42	24,48	27,54
15	4 390,12	4 640,97	4,29	5,36	6,43	7,50	8,57	9,65
16	4 640,98	4 891,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	4 891,84	5 142,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	5 142,70	5 393,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	5 393,56	5 644,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	5 644,42	5 895,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	5 895,28	6 146,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

7. Die maßgeblichen Einkommen sowie die monatlichen Förderbeträge je Stufe in der Tabelle sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2024/2025 zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.
8. Die Punkte 2) bis 8) treten auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.4.2024 rückwirkend mit Betreuungsjahr 2023/2024 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidiabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A6-002335/2003/0121

Richtlinie für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.03.2019 in der Fassung vom 25.04.2024 für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024 wurde beschlossen:

1. Ziel der Förderung:

Gerade in einer Alltagswelt, wo die Freiräume für Kinder immer weniger werden, bringen Erholungsaufenthalte - mit dem Erleben neuer Umgebung, mit genügend Platz für Spiel, Spaß und kreative Betätigung - den Kindern, die oft durch soziale und familiäre Umstände, die Anforderungen in Schule und „Erwachsenenwelt“ sehr belastet sind, Rekreation, Aufatmen und neue Kraft.

2. Zielgruppe:

Das Amt für Jugend und Familie unterstützt Familien, Inhaber:innen einer gültigen SozialCard der Stadt Graz.

3. Förderfähige Kosten:

Ein 90%iger Zuschuss der Kosten bei ein,-zwei,- oder dreiwöchigen Turnussen der Kinderfreunde und Kinderland.

4. Kriterien für die Zuerkennung eines freien Zuschusses:

Eltern, die Inhaber:innen einer gültigen SozialCard der Stadt Graz sind, können einen 90%igen Zuschuss eines Feriencamps bei Kinderfreunde oder Kinderland, in Anspruch nehmen.

5. Laufzeit:

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie richtet sich nach den, in den jeweiligen Budgets reservierten Mitteln und beginnt ab ca. Ende April.

6. Förderungsbeantragung:

Das genaue Datum, ab welchem Anträge für einen Zuschuss eingereicht werden können, wird auf der Homepage der Stadt Graz unter Kindererholungszuschuss ersichtlich gemacht.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A21-017563/2009/0079

Richtlinien für die Stadtteilarbeit in Graz (SIBET)

Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2024 betreffend Richtlinien für die Stadtteilarbeit in Graz (SIBET)

Auf Grund von § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

Das Zusammenleben in Graz bedeutet mit laufenden Veränderungen in den Lebensräumen und im sozialen Gefüge umzugehen. Gemeinwesenarbeit ist eine Methode, Menschen dabei zu unterstützen, mit diesen Veränderungen umzugehen, die von der Stadt Graz gewünscht und gefördert wird.

Die Entwicklung der Stadtteilarbeit erfolgt entlang des Leitbildes für Stadtteilarbeit in Graz, das am 1. Oktober 2015 vom Grazer Gemeinderat beschlossen wurde.

I. Prinzipien

Die Stadtteilarbeit erfolgt basierend auf gemeinwesenorientierten Methoden. Deshalb bilden folgende Prinzipien die Grundlage der Stadtteilarbeit und werden in allen Planungen und Aktivitäten berücksichtigt.

- **Zielgruppenübergreifend:** Aktivitäten werden derart ausgerichtet, dass sich möglichst viele Bürger:innen daran beteiligen können. Dabei sind zielgruppenspezifische Aktionen nicht ausgeschlossen, geschehen aber im Kontext anderer Aktivitäten.
- **Partizipativ - aktivierend:** Maßnahmen zielen darauf ab, dass Betroffene zu Beteiligten werden, die bereit sind für ihre Ideen und Probleme selbst Verantwortung zu übernehmen.
- **Prozessorientiert:** Die methodischen Konzepte der Stadtteilarbeit werden prozesshaft angelegt und die Stadtteilarbeiter:innen verstehen sich als Prozessbegleiter:innen, die die Menschen in der Selbstorganisation und Eigeninitiative ermutigen, fördern und unterstützen.
- **Interessenzentriert:** Im Zentrum der Aktivitäten steht der Wille oder die Betroffenheit der Menschen im Zuständigkeitsbereich.
- **Niederschwellig:** Angebote und Leistungen werden so ausgerichtet, dass möglichst alle Menschen im Zuständigkeitsbereich Zugang finden. Menschen, die aus räumlichen oder sozialen Motiven heraus, keinen Zugang zu regulären Angeboten finden, werden unterstützt, diese in Anspruch nehmen zu können.
- **Lernoffen:** Die Stadtteilarbeit passt sich, was persönliche und gesellschaftliche Entwicklungen angeht, lernend an Veränderungen an und unterstützt Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich dabei Veränderungen nicht nur ausgeliefert zu sein, sondern sie auch gestalten zu können.

- **Ressourcenorientiert:**
 - a) Das Augenmerk liegt auf Einbindung der Stärken und Möglichkeiten der Menschen. Erst in späteren Stadien werden betreuende oder programmorientierte Angebote gesetzt.
 - b) Räume, Nachbarschaften, Plätze, Natur, Straßen, aber auch die vorhandene Unternehmens- und Dienstleistungsstruktur sind bedeutsame Ressourcen, die man nutzen und durch Vernetzung effektiver gestalten kann.
- **Ressort- und Aufgabenübergreifend (innerhalb und außerhalb des Hauses Graz):** Kooperationen nutzen die Kompetenzen anderer Sektoren und ermöglichen eine Bündelung von Ressourcen und unterstützen damit die strategische und nachhaltige Implementation von Maßnahmen.
- **Weltanschaulich neutral:** Stadtteilarbeit ist ein Angebot, das auf humanistischen, menschenrechtlichen Werten beruht und religiösen, politischen oder anderen Überzeugungen in diesem Rahmen neutral gegenübersteht.
- **Verantwortlich:** Die Mitarbeiter:innen der Stadtteilarbeit begleiten Menschen bis eine Lösung für das jeweilige Anliegen gefunden ist oder diese das Anliegen zurückziehen.

II. Ziel und Resultate der Stadtteilarbeit in Graz

Stadtteilarbeit soll für die Bewohner:innen die Teilhabe an der Stadt im weitesten Sinne ermöglichen. Das bedeutet den Zugang zu **öffentlichen Leistungen** für Menschen, denen die klassischen Kanäle zu hochschwellig sind, zu eröffnen. Zu diesen Leistungen zählen Beihilfen, aber auch Beratungs- und Unterstützungsangebote, kulturelle Angebote, Bürgerbeteiligungsmodelle etc. Teilhabe bedeutet aber auch an der **Gemeinschaft** in einer Stadt teilnehmen zu können und Zugang zu Austausch zu finden. Austausch bedeutet dabei aktiv die Gemeinschaft mit eigenen Ressourcen zu unterstützen und z.B. Zugang zu ehrenamtlichen Strukturen zu bekommen und sich engagieren zu können oder selbst Angebote der Gemeinschaft in Anspruch nehmen zu können.

Dabei sollen Menschen direkt an ihrem Wohnort erreicht und **fehlende Ressourcen**, die diese Teilhabe an der Gesellschaft verhindern, kompensiert werden. Solche Ressourcenkompensationen können z.B. **sozial** im Sinne einer Einsamkeitsprävention oder **materiell** in der Bereitstellung von Computerinfrastruktur sein.

Die Stadt bzw. die Nachbarschaften sollen den Bedürfnissen ihrer Bewohner:innen entsprechen, weshalb gemeinschaftliche Prozesse zur **Ausverhandlung von Gestaltungswünschen** und Unterstützung bei der **Durchsetzung** derselben von der Stadtteilarbeit begleitet werden.

Maßnahmen, die folgende Resultate anstreben, werden als geeignet betrachtet, das o.a. Ziel zu erreichen.

Resultat 1:

Die Stadtteilarbeit und die im Bereich tätigen Einrichtungen, Organisationen und andere relevante Akteure agieren vernetzt.

Die Stadtteilarbeit versteht sich als Partnerin und Vernetzerin in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Eine Vernetzung von möglichst vielen relevanten, im Stadtteil tätigen Akteuren:innen (Sozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsmarktpolitik, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, sozialmedizinische Einrichtungen, Migrant:innenorganisationen, Politik, Verwaltung, Polizei und Kirchen...) trägt zu einer koordinierten und ergebnisorientierten Bearbeitung anstehender Probleme bei.

Verpflichtende Aktivitäten

- Die Bezirkspolitik wird als eine wichtige Partnerin vor Ort über die Arbeit des Stadtteilzentrums informiert. Mögliche Kooperationen werden jeweils ausverhandelt.
- Partner:innenorganisationen des „Stadtteilmanagements“ der Stadtbaudirektion, die im Umkreis des Zuständigkeitsgebietes tätig sind, zählen zu den Partner:innen im Stadtteil und werden in die Vernetzung miteinbezogen.
- Werden von einer im Zuständigkeitsbereich tätigen Organisation umfassende Vernetzungstreffen angeboten, verdoppeln die Stadtteilzentren und –projekte diese Struktur nicht, sondern beteiligen sich an Vernetzungsbrunches, Stadtteilkonferenzen o.ä.

Beispielhafte Aktivitäten

- Teilnahme an oder Organisation von Vernetzungstreffen nach unterschiedlichen Kriterien
Räumlich (z.B. Stadtteiltreffen)
Thematisch (z.B. Senior:innenplattform, Round Table Gesundheit)
Interne Vernetzung der Stadtteilzentren und -projekte
- Absprache und Umsetzung von Kooperationen (z.B. Raumnutzungen, Tag der Vereine, AMS, Hausverwaltung)
- Informations- und Kontaktarbeit (z.B. Newsletter, Teilnahme an Bezirksveranstaltungen)

Resultat 2:

Durch den Aufbau von Kommunikationsstrukturen in Nachbarschaften wird die Konfliktfähigkeit der Gemeinschaft als Ganzes und das Wohlbefinden des Einzelnen gesteigert.

Die Stadtteilarbeit schafft Plattformen und Strukturen, die die Kommunikation vor Ort, sofern sich das Zentrum nicht direkt innerhalb von Schwerpunktgebieten befindet, ermöglichen und fördern. Dadurch wird ein besseres Verständnis der Bewohner:innen für und untereinander über Kultur- und Generationengrenzen hinweg ermöglicht. Auftretende Konflikte können frühzeitig angesprochen und bearbeitet werden.

Gezielt werden Ideen, Erfahrungen und Kenntnisse der Bewohner:innen erhoben, sichtbar gemacht und im Sinne der Gemeinschaft genutzt.

Schwerpunktgebiete sind Nachbarschaften, die mittelfristig besonders bearbeitet werden. Diese können aufgrund von Problemen oder anderen Kriterien (z.B. Einsamkeitsprävention) ausgewählt werden.

Verpflichtende Aktivitäten

- In den gemeinsam mit dem:der Auftraggeber:in definierten Schwerpunktgebieten bzw. im Zentrum selbst werden aktivierende Maßnahmen (Bewohner:innencafé; Befragungen, ...) eingeplant.
- Für Aktivitäten in neuem Umfeld werden – sofern nicht vorhanden - Iststandserhebungen des Zielgebietes erstellt.
- Organisation eigener bzw. ehrenamtlich betreuter zielgruppenspezifischer Angebote insbesondere für Senior:innen und für Schüler:innen (Lerntreffs u.ä.)
- Angebote der Stadt, die für eine Aktivierung geeignet sind, werden wenn möglich in die Arbeit einbezogen.

Beispielhafte Aktivitäten

- Aktivitäten, um das Interesse an der Gemeinschaft zu wecken (z.B. Stiegenarbeit, SiedlungsTV, Wohneinbegleitung, Grätzelbriefkasten, Stadtteilzeitung)

- Schaffen und Begleiten von informellen Treffpunkten und Kommunikationsplattformen (z.B. Siedlungscafé, Hoffest, Mieterbeirat, Stammtisch, „Gesprächshaltestellen“)
- Kontaktaufbau zu besonderen Zielgruppen (z.B. Filmeabend für Jugendliche, Basteln für Kinder, offene Musikgruppe, Fünf-Uhr-Tee für Senior:innen)
- Gemeinsame Aktivitäten zur Verschönerung der Nachbarschaft (z.B. Teilnahme am steirischen Frühjahrsputz, Organisation von Pflanzensamen zur Hofgestaltung)
- Aktivierung von Nachbarschaftshilfe (z.B. Reparatur von Altgeräten, Flohmarkt, „Suche/Biete/Tausche“-Plattform, Lernhilfe)
- (Kreative) Bearbeitung von anstehenden Gemeinschaftsthemen (z.B. Themenaufarbeitung mit unterschiedlichen Methoden wie z.B. ForumTheater, Klassische Konfliktbearbeitung)

Resultat 3:

Die Gestaltungs- und Veränderungspotentiale in den erweiterten Nachbarschaften sind erhoben und partizipative Prozesse zur Verbesserung werden begleitet.

Hier geht es, im Gegensatz zu Resultat 2, nicht um Gemeinschaftsbildung, sondern um die Umsetzung von Gestaltungswünschen der Nachbar:innen und Gemeinschaftsprojekte. Die Bewohner:innen werden als Expert:innen für das eigene Lebensumfeld aktiv in die Arbeit eingebunden und gestalten dieses nach eigenen Erfordernissen und Bedürfnissen mit.

Die Stadtteilarbeit schafft durch die Anwendung zielgruppenadäquater Methoden die Rahmenbedingungen für eine Partizipation unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen.

Im Anlassfall ist auch die Unterstützung der Stadtbaudirektion bei Bürger:innenbeteiligungsanliegen möglich.

Verpflichtende Aktivitäten

- Regelmäßige Aktivitäten zur Feststellung gemeinschaftlichen Gestaltungsbedarfs werden eingeplant.
- Aktivitäten und mögliche Kooperationen mit Vernetzungspartner:innen, die bereits mit zielgruppenspezifischer Partizipationsarbeit im Zielgebiet beauftragt sind, werden abgesprochen (z.B. Jugendzentren)

Beispielhafte Aktivitäten

- Kontaktaufbau zu (besonderen) Zielgruppen (z.B. Kunst- und Kulturangebote, Picknick im Park, Kulturspaziergänge)
- Aktivitäten zur Erhebung von Bedarf und Bereitschaft (z.B. Aktivierende Befragung, Hofkonferenzen, thematische Dialogrunden)
- Moderation und Begleitung von Beteiligungsprozessen (z.B. Arbeitskreis zu Gestaltungs- und Veränderungspotenzialen, Informationsbeschaffung, Soziale Inszenierung zur Problembelichtung)

Resultat 4:

Das Stadtteilzentrum hat eine Moderatoren- und Brückenfunktion zwischen den Bewohner:innen ihres Zielgebiets und lokalen Akteur:innen.

Durch die Arbeit vor Ort und einen niederschweligen Ansatz bauen die Mitarbeiter:innen der Stadtteilarbeit Kontakte zu schwer erreichbaren Zielgruppen auf und vermitteln diesen Zugang zu relevanter Beratung und Angeboten.

Die Anwesenheit von Professionist:innen und Ansprechpersonen mit Moderationskompetenz im Stadtteil und die Möglichkeit anstehende Themen und Probleme zu deponieren und zu bearbeiten, wirken konfliktpräventiv und deeskalierend.

Verpflichtende Aktivitäten

- Öffnungszeiten, zu denen Menschen mit allen Anliegen kommen können und kompetent beraten oder weiterverwiesen werden. (siehe Prinzip Verantwortlichkeit)
- Beratungsaktivitäten vor Ort werden möglichst mit den kommunal beauftragten oder anderweitig zuständigen Einrichtungen abgesprochen.

Beispielhafte Aktivitäten

- Lokale Erreichbarkeit (z.B. Öffnungszeiten im eigenen Lokal, Speakers Corner – als mobile Version einer Sprechstunde)
- Organisation von bzw. Vermittlung zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten (z.B. Sozialsprechstunden, offener Babytreff, Gesundheitsberatung, Sprechstunden der Hausverwaltung vor Ort, Kinderbetreuung bei Veranstaltungen)
- Organisation von Informationsveranstaltungen (z.B. zu bezirksrelevanten Themen, Dialogreihen)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen oder Nachbar:innen
- Öffentlichkeitsarbeit (Beispielsweise Stadtteilzeitung, Newsletter...)

III. Förderschienen

Um den jeweiligen Anforderungen in unterschiedlichen Stadtgebieten entsprechen zu können und auch eine nachhaltige Entwicklung der Stadtteilarbeit garantieren zu können, gibt es mehrere unterschiedliche Finanzierungsschienen. Folgende Finanzierungsschienen sind möglich:

- Stadtteilzentren
- Nachbarschaftszentren
- Stadtteiltreffs
- Stadtteilprojekte

Nachdem die Stadtteilarbeit im gesamten Stadtgebiet Angebote an die Grazer Bürger:innen vor Ort anbieten will, werden pro Bezirk je nach Einwohner:innendichte maximal zwei Zentren gefördert. Stadtteiltreffs und Stadtteilprojekte unterliegen jedoch nicht dieser Limitierung.

III.1. STADTTEILZENTREN

Ein **Stadtteilzentrum** ist eine mittel- bis langfristige Einrichtung und betreut ein begrenztes Einzugsgebiet, das mehrere Nachbarschaften umfasst. Orte für Stadtteilzentren inkl. Außenstellen werden ausschließlich von der Kommune selbst bestimmt. Stadtteilzentren arbeiten in Gebieten mit besonders hohem Betreuungsbedarf und unterliegen einem Qualitätssicherungsprozess.

Die Definition des lokalen Zuständigkeitsbereiches bzw. der zu betreuenden Schwerpunktnachbarschaften erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen politischen Verantwortlichen. Eine Änderung bzw. Beauftragung außerhalb dieses Bereichs kann nur mit beiderseitigem Einverständnis erfolgen.

Das Stadtteilzentrum ist Verantwortungsträger für umfassende Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse in seinem Zuständigkeitsbereich, um mit den Menschen nachhaltige

Verbesserungen ihrer Lebenssituation zu erreichen. In ihren Planungen sind alle vier Resultatsbereiche zu berücksichtigen.

Personalausstattung in der Stadtteilarbeit

Für Stadtteilzentren ist die Finanzierung von zwei Stadtteilarbeiter:innen mit einem Anstellungsausmaß von 30 Wochenstunden als stabile Ansprechpersonen vorgesehen.

Um Stadtteilarbeiter:innen über eine Subvention abrechnen zu können sind folgende Nachweise erforderlich:

- Ausbildung im Sozialbereich bzw. Erfahrung im Sozialbereich
- Evaluierung der Tätigkeit durch Klient:innenbefragung (siehe Qualitätssicherung)

Antragsanforderungen

Grundlage einer Beauftragung ist eine Jahres- und Ressourcenplanung, die für das Arbeitsjahr bindend ist und die Basis für qualitätssichernde Maßnahmen darstellt. Die Jahresplanung definiert ebenso die räumlichen Prioritäten (Schwerpunktnachbarschaften) in der Bearbeitung.

Für den Antrag erforderliche Unterlagen

- SIBET-Förderansuchen
- Detailliertes Budget
- Operativer Arbeitsplan für Jahresschwerpunkte (siehe Vorlage)
- Lebenslauf und Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter:innen, sofern diese nicht vorliegen.
- Aktueller Vereinsregisterauszug und Statuten

Änderungen im Projektpersonal oder der Zuständigkeiten sind der Förderungsstelle umgehend zu melden.

III.2. NACHBARSCHAFTSZENTREN

Ein **Nachbarschaftszentrum** ist Ort der Kommunikation und Vernetzung im Bezirk und bündelt und unterstützt Initiativen von Bewohner:innen. Wesentliches Merkmal von Nachbarschaftszentren ist, dass die Räumlichkeiten ausschließlich zur Nutzung durch Nachbar:innen und aktive Bürger:innen, die ihr Engagement und ihre Ideen für ein Miteinander einbringen, zur Verfügung stehen. Deshalb entstehen Nachbarschaftszentren dort, wo längerfristiges, hohes Engagement von Bürger:innen und der Bedarf an Räumlichkeiten, um dieses umsetzen zu können, zusammentrifft.

Antragsanforderungen

Grundlage einer Finanzierung ist eine Jahres- und Ressourcenplanung, die für das Arbeitsjahr bindend ist und die eine quantitative Nutzungsevaluierung erlaubt.

Für den Antrag erforderliche Unterlagen

- SIBET-Förderansuchen
- Detailliertes Budget
- Aktueller Vereinsregisterauszug und Statuten

III.3. STADTTEILTREFFS

Stadtteiltreffs sind für alle Nachbar:innen offene Treffpunkte, die in von einer Organisation genutzten Räumen zu bestimmten Zeiten betreut werden.

Stadtteiltreffs ergänzen im besten Fall die Aktivitäten des:der Betreibers:in und sind regelmäßige zeitlich begrenzte Angebote. Anders als in Nachbarschafts- oder Stadtteilzentren stehen die Räumlichkeiten nicht durchgehend zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung.

Stadtteiltreffs haben einen Mindestbetrieb von 4 Stunden in der Woche. Die angebotenen Aktivitäten richten sich nach den Bedürfnissen der Nutzer:innen und haben den Schwerpunkt der Einsamkeitsprävention durch den Aufbau und Erhalt nachbarschaftlicher Kontakte.

Im besten Fall haben die Betreiber:innen hohe Verweiskompetenz, um die Nutzer:innen bei unterschiedlichsten Anliegen an kompetente Partner:innen weiterverweisen zu können.

Antragsanforderungen

Grundlage einer Finanzierung ist eine Ressourcenplanung, die für das Arbeitsjahr bindend ist und die eine quantitative Nutzungsevaluierung erlaubt.

Für den Antrag erforderliche Unterlagen

- SIBET-Förderansuchen
- Detailliertes Budget
- Aktueller Vereinsregisterauszug und Statuten

III.4. PROJEKTE DER STADTTEILARBEIT

Projekte der Stadtteilarbeit sind zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen. Die mit den Menschen gemeinsam gesetzten Aktionen haben Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse zum Ziel, um eine möglichst nachhaltige Verbesserung der jeweiligen Lebenssituation zu erreichen. Im Rahmen dieser Finanzierungsschiene sind vielfältige (Pilot-)Projekte möglich.

Antragsanforderungen

Grundlage einer Finanzierung ist eine Maßnahmen- und Ressourcenplanung, die für die Projektlaufzeit bindend ist.

Für den Antrag erforderliche Unterlagen

- SIBET-Projektförderansuchen
- Detailliertes Budget
- Aktueller Vereinsregisterauszug und Statuten

IV. Förderung

Grundlage einer Förderung aus den SIBET-Mitteln ist die Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz in der jeweils gültigen Fassung.

Nachbarschafts- und Stadtteilzentren, sowie Stadtteiltreffs können keine weitere SIBET-Förderung beantragen.

Die Förderung von Stadtteilprojekten im laufenden Jahr sind durch die Höchstgrenze limitiert und können durch Folgeanträge für dasselbe Projekt nicht aufgestockt werden.

Die Förderung für Stadtteil- und Nachbarschaftszentren wird in zwei Teilzahlungen - eine je Jahreshälfte - ausbezahlt. Allfällige Überschüsse aus Vorjahren werden von der zweiten Teilzahlung abgezogen.

IV.1. Förderrahmen

Folgende Förderhöhen sind für die unterschiedlichen Schienen vorgesehen:

- Stadtteilzentren: bis zu € 165.000 zuzüglich €27.500 je Außenstelle
- Nachbarschaftszentren: bis zu € 55.000
- Stadtteiltreffs: bis zu € 16.500
- Stadtteilprojekte: bis zu € 11.000

IV.2. Drittmittelfinanzierung und Einkünfte in der Stadtteilarbeit

Die Basisfinanzierung kann als Eigenmittelanteil für Drittmittelfinanzierungen geltend gemacht werden.

In allen Fällen, in denen die Stadt Graz die Miete für Räumlichkeiten trägt, dürfen die Räumlichkeiten nicht weitervermietet werden, sondern sind kostenfrei für gemeinschaftliche Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Allenfalls können Beiträge zur Reinigung eingehoben werden.

Das Ziel der Stadtteilarbeit ist es inklusive, niederschwellige, konsumfreie Treffpunkte zu schaffen. Kleine Unkostenbeiträge von Nutzer:innen zu gemeinsamen Mittagessen oder Bastelangeboten sind möglich, dürfen aber kein Hindernis zur Teilnahme darstellen.

Angebote, wie Musik- oder Tanzunterricht, die von Professionist:innen gegen Honorar in einem Stadtteil- oder Nachbarschaftszentrum angeboten werden, müssen gegenüber dem:der Fördergeber:in sichtbar gemacht werden und dürfen die Räumlichkeiten zu Kernzeiten nicht blockieren.

IV.3. Förderabrechnung

Es gelten die Vorgaben der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz in der jeweils gültigen Fassung. Zur Förderungsabrechnung sind die entsprechenden SIBET-Formulare und Beilagen zu verwenden.

V. Koordination und Qualitätssicherung

Die Teilnahme an koordinierenden und/oder inhaltlichen Aktivitäten bzw. qualitätssichernden Maßnahmen (Dokumentationsanforderungen, Fortbildungen, Tätigkeitsanalysen...), zu denen seitens des Koordinators Friedensbüro Graz eingeladen wird, ist Teil der Beauftragung.

Im Rahmen der extern begleiteten Evaluationen werden auch Nutzer:innenworkshops bzw. Einzelbefragungen durchgeführt.

Eine Nutzer:innenstatistik ist im Rahmen einer quantitativen Qualitätssicherung zu führen und im standardisierten Formular der Förderungsabrechnung beizufügen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0008

Elternförderung für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kinderhäuser und Schulische Tagesbetreuung

Richtlinie des Gemeinderates vom 07.07.2022, GZ.: ABI-012651/2018/0007, in der Fassung vom 25.04.2024, GZ: ABI-012651/2018/0008, betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen.

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 20/2024, werden die Tarife wie folgt festgelegt:

1. Sozialstaffel

Abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen, der Einrichtungsart, dem Betreuungsumfang und dem Alter werden unterschiedliche Elternbeiträge eingehoben.

Die Sozialstaffel gilt für folgende Grazer Kinderbetreuungseinrichtungen:

1. Kinderkrippen
2. Kindergärten
3. Horte
4. Kinderhäuser
5. Schulische Tagesbetreuung in städtischen Schulen

Die jeweiligen Tariftabellenbefinde werden angehängt und unter www.graz.at/kinderbetreuung sowie im Amtsblatt der Stadt Graz veröffentlicht.

2. Monatliches Familiennettoeinkommen

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben oder im Jahr 2023 gelebt haben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z.B. Lebensgefährtin, der nicht der Vater des Kindes ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei Pflegeeltern ist de facto kein Einkommen zu berücksichtigen, da einerseits die Pflegeeltern dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, die leiblichen Eltern aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Bei den sozial-gestaffelten Elternbeiträgen ergibt dies somit die Stufe 1.

Für die Ermittlung des Familiennettoeinkommens bei Flüchtlingskindern ist von den Eltern die „Leistungsbestätigung der Grundversorgung“ vorzulegen. Damit ist der Nachweis erbracht, dass es

sich um AsylwerberInnen handelt. Die Grundversorgung dient der Deckung der Kosten für den Lebensunterhalt und ist bei der Ermittlung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen. Bestätigen die Eltern zudem, dass sie über keine weiteren Einkünfte verfügen, ergibt dies bei den sozial-gestaffelten Elternbeiträgen somit die Stufe 1.

2.1. Familiennettoeinkommen

Zum Familiennettoeinkommen zählen:

1. zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:
 - a. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension); das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln und unter Arbeitslosengeld einzutragen).
 - b. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
 - c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
 - d. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft;
 - e. Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen);
 - f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - g. Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).
2. Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen:
 - a. Wochengeld;
 - b. Kinderbetreuungsgeld;
 - c. Arbeitslosengeld;
 - d. Notstandshilfe;
 - e. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
 - f. Sozialunterstützung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
 - g. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen;
 - h. Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen) und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigzte Kind lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindes werden bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt.

Die Stadt Graz ist zum Zweck der Überprüfung jener Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung erforderlich sind, zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 idgF ermächtigt. Diese Abfrage betrifft alle relevanten Daten von der

Förderungswerberin/dem Förderungswerber und den mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

2.2. Abzüge

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden. Dafür ist entweder ein Gerichtsbeschluss oder eine gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung vorzulegen!

2.3. Einkommensteuerbescheid liegt noch nicht vor

Bei unselbständig Erwerbstätigen ist der/die Jahreslohnzettel des Vorjahres heranzuziehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb etc. ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Kann dieser unverschuldet nicht vorgelegt werden und dies durch Bestätigung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden, sind geeignete Nachweise für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. In Betracht kommt vor allem eine steuerberaterlich erstellte Gewinn- und Verlustrechnung, steuerberaterlich erstellte Einnahmen und Ausgabenrechnung oder die bereits steuerberaterlich erstellte, aber noch nicht beim Finanzamt eingereichte Steuererklärung. Eine Neuberechnung bei Nachreichung des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres erfolgt jedoch nicht.

3. Rückstufungen

Rückstufung	Kinderkrippe	Kindergarten	Schulische Tagesbetreuung	Hort
Mehrkindstaffel	Ja	Ja	Ja	Ja
Alleinerzieher:in	Nein	Nein	Ja	Ja
Geschwisterkinder im Tarifsysteem	Nein	Nein	Nein	Ja

3.1. Mehrkindstaffel

Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) Familienbeihilfe bezieht. Zu berücksichtigen sind alle Kinder dieser unterhaltspflichtigen Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, unabhängig davon, ob die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben. Die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird aktuell berücksichtigt (ansonsten sind alle Unterlagen vom Vorjahr vorzulegen).

Zur Anwendung der Mehrkindstaffel verwendet die Stadt Graz den Familienbeihilfenbescheid, da aus diesem die Anzahl der Kinder hervorgeht. Als Nachweis für die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, kann die Stadt Graz auch eine Abfrage in der Transparenzdatenbank (TDB) mit dem aktuellen Bezug der Familienbeihilfe/erhöhten Familienbeihilfe durchführen.

3.2. Alleinerzieher:in (nur für Hort und STB)

Diese Rückstufung gilt nur für Kinder, die einen Hort oder die Schulische Tagesbetreuung besuchen. Alleinerzieher:innen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

3.3. Geschwisterkinder im Tarifsystem (nur für Hort)

Diese Rückstufung gilt nur für Kinder, die einen Hort besuchen. Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.

4. Geburt eines weiteren Kindes

Durch die Geburt eines Geschwisterkindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Sozialstaffel.

Sofern die Meldung der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz bis zum Ende des laufenden Kinderbetreuungsjahres erfolgt, wird die Rückstufung mit dem Ersten jenes Monats, in dem die Geburt gemeldet wurde, vorgenommen.

5. Härteklause

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familieneinkommens gegenüber dem für die Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Die Einkommensverschlechterung muss mindestens bereits drei volle Monate andauern und kann frühestens ab dem 4. Monat angewendet werden.

Werden die Nachweise spätestens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz vorgelegt, ist die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem die Nachweise vorgelegt wurden.

Einkommensverbesserungen sind nicht zu melden!

6. Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr

Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht befinden sich (unabhängig vom tatsächlichen Schuleintritt) im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr. Für sie ist der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe) halbtags, das heißt bis zu 30 Wochenstunden, gratis (je nach Öffnungszeit der Einrichtung tägliche Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden). Für dieses Betreuungsausmaß sind keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Für ein darüberhinausgehendes Betreuungsausmaß (also bei mehr als 6 Stunden täglicher Betreuungszeit) gilt wiederum die Sozialstaffel, wobei auch nur für dieses darüberhinausgehende Betreuungsausmaß zu bezahlen ist.

Der Essensbeitrag wird entsprechend der Sozialstaffel verrechnet.

7. Schulpflichtige Kinder, die weiterhin eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen

Im Ausnahmefall dürfen Kinder auch nach dem Eintritt der Schulpflicht, längstens bis zum Ende jenes Kinderbetreuungsjahres, in welchem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet, den Kindergarten besuchen.

Auch für diese Kinder ist die Sozialstaffel anzuwenden. Sie befinden sich aber nicht mehr im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, da dieses nur für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht gilt.

8. Heilpädagogische Kindergärten

Die Sozialstaffel gilt auch für die Heilpädagogischen Kindergärten.

9. Hinweis zu Fördergeber

Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel der Stadt Graz nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.

Die Förderungen werden über die Anwendung einer Sozialstaffel bei den Elternbeiträgen an die Eltern weitergegeben. Die aktuellen Tarif Tabellen mit den Elternbeiträgen finden sie auf der Homepage der Stadt Graz unter www.graz.at/kinderbetreuung

9.1. Förderung des Betreuungsbeitrages

Wird gefördert durch:	Sozialstaffel Land Steiermark	Sozialstaffel Stadt Graz
Kinderkrippe	ja	ja
Kindergarten	ja	
Hort		ja
Schulische Tagesbetreuung		ja

9.2. Förderung des Essensbeitrages

Wird gefördert durch:	Sozialstaffel Land Steiermark	Sozialstaffel Stadt Graz
Kinderkrippe		ja
Kindergarten		ja
Hort		ja
Schulische Tagesbetreuung		ja

10. Ferienzeiten

Für städtische Horte: Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der

gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.

Für städtische Kinderkrippen und Kindergärten gilt diese Regelung nur für den Essensbeitrag.

11. Fernbleiben, Erkrankung

Für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen: Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, das Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens ein Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert. In diesem Fall wird der Essensbeitrag rückverrechnet bzw. in Horten auch der Betreuungsbeitrag.

12. Nahrungsmittelunverträglichkeiten

Eine Essensabmeldung ist nur mit einer ärztlich bestätigten Nahrungsmittelunverträglichkeit möglich.

13. Anpassung an Verbraucherpreisindex

Die Abteilung für Bildung und Integration wird ermächtigt, pro Betreuungsjahr eine Valorisierung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) durchzuführen und zu verlautbaren.

14. Schulische Tagesbetreuung

Die Einhebung der Elternbeiträge an Schulen mit Tagesbetreuung erfolgt durch die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH, FN 457120k.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Gemeinderates vom 19.04.2012, in der Fassung vom 15.03.2018, GZ.: SSA-005429/2004/0151, außer Kraft.

siehe Anlagen

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Kinderkrippe

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2024 / 2025

Halbtage 6 Stunden

Stufe	Familieneinkommen			Betreuung	Essen	Gesamt
1		bis	2.043,25	51,54	43,60	95,14
2	2.043,26	bis	2.179,48	64,89	46,40	111,29
3	2.179,49	bis	2.315,71	78,24	48,52	126,76
4	2.315,72	bis	2.451,94	91,57	50,65	142,22
5	2.451,95	bis	2.588,17	104,55	53,45	158,00
6	2.588,18	bis	2.724,39	111,01	54,85	165,86
7	2.724,40	bis	2.860,62	117,47	56,27	173,74
8	2.860,63	bis	3.133,06	130,43	60,49	190,92
9	3.133,07	bis	3.405,49	143,35	63,28	206,63
10	3.405,50	bis	3.677,92	156,28	66,14	222,42
11	3.677,93	bis	3.950,35	162,75	68,24	230,99
12	3.950,36	bis	4.222,78	169,23	70,35	239,58
13	4.222,79	bis	4.495,21	182,14	73,17	255,31
14	4.495,22	bis	4.767,64	195,09	75,97	271,06
15	4.767,65	bis	5.040,07	208,05	80,20	288,25
16	5.040,08	bis	5.312,50	215,04	83,02	298,06
17	5.312,51	bis	5.584,93	215,04	83,02	298,06
18	5.584,94	bis	5.857,36	215,04	83,02	298,06
19	5.857,37	bis	6.129,79	215,04	83,02	298,06
20	6.129,80	bis	6.402,22	215,04	83,02	298,06
21	6.402,23	ab	6.674,65	215,04	83,02	298,06

Halbtage 8 Stunden

Stufe	Familieneinkommen			Betreuung	Essen	Gesamt
1		bis	2.043,25	65,11	43,60	108,71
2	2.043,26	bis	2.179,48	83,40	46,40	129,80
3	2.179,49	bis	2.315,71	95,90	48,52	144,42
4	2.315,72	bis	2.451,94	108,39	50,65	159,04
5	2.451,95	bis	2.588,17	126,50	53,45	179,95
6	2.588,18	bis	2.724,39	135,54	54,85	190,39
7	2.724,40	bis	2.860,62	144,59	56,27	200,86
8	2.860,63	bis	3.133,06	162,70	60,49	223,19
9	3.133,07	bis	3.405,49	180,80	63,28	244,08
10	3.405,50	bis	3.677,92	198,90	66,14	265,04
11	3.677,93	bis	3.950,35	207,95	68,24	276,19

12	3.950,36	bis	4.222,78	217,01	70,35	287,36
13	4.222,79	bis	4.495,21	235,10	73,17	308,27
14	4.495,22	bis	4.767,64	253,21	75,97	329,18
15	4.767,65	bis	5.040,07	271,31	80,20	351,51
16	5.040,08	bis	5.312,50	286,72	83,02	369,74
17	5.312,51	bis	5.584,93	286,72	83,02	369,74
18	5.584,94	bis	5.857,36	286,72	83,02	369,74
19	5.857,37	bis	6.129,79	286,72	83,02	369,74
20	6.129,80	bis	6.402,22	286,72	83,02	369,74
21	6.402,23	ab	6.674,65	286,72	83,02	369,74

Halbtag 10 Stunden

Stufe	Familieneinkommen			Betreuung	Essen	Gesamt
1		bis	2.043,25	78,68	43,60	122,28
2	2.043,26	bis	2.179,48	101,92	46,40	148,32
3	2.179,49	bis	2.315,71	113,56	48,52	162,08
4	2.315,72	bis	2.451,94	125,20	50,65	175,85
5	2.451,95	bis	2.588,17	148,46	53,45	201,91
6	2.588,18	bis	2.724,39	160,08	54,85	214,93
7	2.724,40	bis	2.860,62	171,71	56,27	227,98
8	2.860,63	bis	3.133,06	194,98	60,49	255,47
9	3.133,07	bis	3.405,49	218,24	63,28	281,52
10	3.405,50	bis	3.677,92	241,53	66,14	307,67
11	3.677,93	bis	3.950,35	253,16	68,24	321,40
12	3.950,36	bis	4.222,78	264,79	70,35	335,14
13	4.222,79	bis	4.495,21	288,05	73,17	361,22
14	4.495,22	bis	4.767,64	311,32	75,97	387,29
15	4.767,65	bis	5.040,07	334,57	80,20	414,77
16	5.040,08	bis	5.312,50	358,40	83,02	441,42
17	5.312,51	bis	5.584,93	358,40	83,02	441,42
18	5.584,94	bis	5.857,36	358,40	83,02	441,42
19	5.857,37	bis	6.129,79	358,40	83,02	441,42
20	6.129,80	bis	6.402,22	358,40	83,02	441,42
21	6.402,23	ab	6.674,65	358,40	83,02	441,42

Rückstufungsmöglichkeiten:

Für weitere Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil Familienbeihilfe bezieht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel je weiteres Kind vorzunehmen.

Kindergarten für 3-4-Jährige (einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2024 / 2025 (Beiträge pro Monat)

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 6 Stunden			
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1			2.043,25	43,60	0,00	0,00	0,00	43,60
2	2.043,26	bis	2.179,48	46,40	32,64	32,64	32,64	79,04
3	2.179,49	bis	2.315,71	50,65	48,99	48,99	48,99	99,64
4	2.315,72	bis	2.451,94	53,45	65,31	65,31	65,31	118,76
5	2.451,95	bis	2.588,17	56,27	81,72	81,72	81,72	137,99
6	2.588,18	bis	2.724,39	60,49	98,10	98,10	98,10	158,59
7	2.724,40	bis	2.860,62	63,28	114,39	114,39	114,39	177,67
8	2.860,63	bis	3.133,06	75,97	130,77	130,77	130,77	206,74
9	3.133,07	bis	3.405,49	80,20	147,12	147,12	147,12	227,32
10	3.405,50	bis	3.677,92	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
11	3.677,93	bis	3.950,35	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
12	3.950,36	bis	4.222,78	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
13	4.222,79	bis	4.495,21	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
14	4.495,22	bis	4.767,64	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
15	4.767,65	bis	5.040,07	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
16	5.040,08	bis	5.312,50	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
17	5.312,51	bis	5.584,93	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
18	5.584,94	bis	5.857,36	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
19	5.857,37	bis	6.129,79	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
20	6.129,80	bis	6.402,22	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52
21	6.402,23	bis	6.674,65	83,02	163,50	163,50	163,50	246,52

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1			2.043,25	43,60	0,00	43,60	0,00	43,60
2	2.043,26	bis	2.179,48	46,40	43,52	89,92	54,40	100,80
3	2.179,49	bis	2.315,71	50,65	65,32	115,97	81,65	132,30
4	2.315,72	bis	2.451,94	53,45	87,08	140,53	108,85	162,30
5	2.451,95	bis	2.588,17	56,27	108,96	165,23	136,20	192,47
6	2.588,18	bis	2.724,39	60,49	130,80	191,29	163,50	223,99
7	2.724,40	bis	2.860,62	63,28	152,52	215,80	190,65	253,93
8	2.860,63	bis	3.133,06	75,97	174,36	250,33	217,95	293,92
9	3.133,07	bis	3.405,49	80,20	196,16	276,36	245,20	325,40
10	3.405,50	bis	3.677,92	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
11	3.677,93	bis	3.950,35	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
12	3.950,36	bis	4.222,78	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
13	4.222,79	bis	4.495,21	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
14	4.495,22	bis	4.767,64	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
15	4.767,65	bis	5.040,07	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
16	5.040,08	bis	5.312,50	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
17	5.312,51	bis	5.584,93	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
18	5.584,94	bis	5.857,36	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
19	5.857,37	bis	6.129,79	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
20	6.129,80	bis	6.402,22	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52
21	6.402,23	bis	6.674,65	83,02	218,00	301,02	272,50	355,52

Kindergarten für 5-Jährige (einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2024 / 2025 (Beiträge pro Monat)

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 6 Stunden			
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1			2.043,25	43,60	0,00	0,00	0,00	43,60
2	2.043,26	bis	2.179,48	46,40	0,00	0,00	0,00	46,40
3	2.179,49	bis	2.315,71	50,65	0,00	0,00	0,00	50,65
4	2.315,72	bis	2.451,94	53,45	0,00	0,00	0,00	53,45
5	2.451,95	bis	2.588,17	56,27	0,00	0,00	0,00	56,27
6	2.588,18	bis	2.724,39	60,49	0,00	0,00	0,00	60,49
7	2.724,40	bis	2.860,62	63,28	0,00	0,00	0,00	63,28
8	2.860,63	bis	3.133,06	75,97	0,00	0,00	0,00	75,97
9	3.133,07	bis	3.405,49	80,20	0,00	0,00	0,00	80,20
10	3.405,50	bis	3.677,92	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
11	3.677,93	bis	3.950,35	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
12	3.950,36	bis	4.222,78	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
13	4.222,79	bis	4.495,21	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
14	4.495,22	bis	4.767,64	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
15	4.767,65	bis	5.040,07	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
16	5.040,08	bis	5.312,50	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
17	5.312,51	bis	5.584,93	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
18	5.584,94	bis	5.857,36	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
19	5.857,37	bis	6.129,79	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
20	6.129,80	bis	6.402,22	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02
21	6.402,23	bis	6.674,65	83,02	0,00	0,00	0,00	83,02

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1			2.043,25	43,60	0,00	43,60	0,00	43,60
2	2.043,26	bis	2.179,48	46,40	10,88	57,28	21,76	68,16
3	2.179,49	bis	2.315,71	50,65	16,33	66,98	32,66	83,31
4	2.315,72	bis	2.451,94	53,45	21,77	75,22	43,54	96,99
5	2.451,95	bis	2.588,17	56,27	27,24	83,51	54,48	110,75
6	2.588,18	bis	2.724,39	60,49	32,70	93,19	65,40	125,89
7	2.724,40	bis	2.860,62	63,28	38,13	101,41	76,26	139,54
8	2.860,63	bis	3.133,06	75,97	43,59	119,56	87,18	163,15
9	3.133,07	bis	3.405,49	80,20	49,04	129,24	98,08	178,28
10	3.405,50	bis	3.677,92	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
11	3.677,93	bis	3.950,35	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
12	3.950,36	bis	4.222,78	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
13	4.222,79	bis	4.495,21	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
14	4.495,22	bis	4.767,64	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
15	4.767,65	bis	5.040,07	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
16	5.040,08	bis	5.312,50	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
17	5.312,51	bis	5.584,93	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
18	5.584,94	bis	5.857,36	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
19	5.857,37	bis	6.129,79	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
20	6.129,80	bis	6.402,22	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02
21	6.402,23	bis	6.674,65	83,02	54,50	137,52	109,00	192,02

HORT

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2024 / 2025

(Beiträge pro Monat)

Stufe	Familiennettoeinkommen		Beitrag	Essen	Hort mit Essen	
1		bis	2.109,00	82,51	43,60	126,11
2	2.109,01	bis	2.410,00	103,02	46,40	149,42
3	2.410,01	bis	2.711,00	123,57	50,65	174,22
4	2.711,01	bis	3.012,00	144,13	53,45	197,58
5	3.012,01	bis	3.313,00	164,67	56,27	220,94
6	3.313,01	bis	3.614,00	185,22	60,49	245,71
7	3.614,01	bis	3.915,00	205,75	75,97	281,72
8	3.915,01	bis	4.216,00	226,28	80,20	306,48
9		ab	4.216,01	246,85	83,02	329,87
Hort nur Essen						111,78

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine zusätzliche Rückstufung um eine Beitragsstufe.

Beitragstabelle für die Städtische Tagesbetreuung

VS Mariatrost, Schuljahr 2024/2025

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen.

Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Anmeldung - 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	17,70	28,50	46,20
2	2.109,01	bis 2.410,00	25,50	28,50	54,00
3	2.410,01	bis 2.711,00	33,20	28,50	61,70
4	2.711,01	bis 3.012,00	40,90	33,10	74,00
5	3.012,01	bis 3.313,00	48,70	33,10	81,80
6	3.313,01	bis 3.614,00	56,40	33,10	89,50
7	3.614,01	bis 3.915,00	64,10	37,60	101,70
8	3.915,01	bis 4.216,00	71,90	37,60	109,50
9	ab	4.216,01	71,90	37,60	109,50

Anmeldung - 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	21,70	42,70	64,40
2	2.109,01	bis 2.410,00	33,40	42,70	76,10
3	2.410,01	bis 2.711,00	45,10	42,70	87,80
4	2.711,01	bis 3.012,00	56,80	49,50	106,30
5	3.012,01	bis 3.313,00	68,50	49,50	118,00
6	3.313,01	bis 3.614,00	80,20	49,50	129,70
7	3.614,01	bis 3.915,00	91,90	56,40	148,30
8	3.915,01	bis 4.216,00	103,60	56,40	160,00
9	ab	4.216,01	103,60	56,40	160,00

Anmeldung - 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	25,50	56,90	82,40
2	2.109,01	bis 2.410,00	41,00	56,90	97,90
3	2.410,01	bis 2.711,00	56,40	56,90	113,30
4	2.711,01	bis 3.012,00	71,90	66,10	138,00
5	3.012,01	bis 3.313,00	87,40	66,10	153,50
6	3.313,01	bis 3.614,00	102,90	66,10	169,00
7	3.614,01	bis 3.915,00	118,40	75,20	193,60
8	3.915,01	bis 4.216,00	133,90	75,20	209,10

9	ab	4.216,01	133,90	75,20	209,10
---	----	----------	--------	-------	--------

Anmeldung - 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	29,40	71,10	100,50
2	2.109,01	bis 2.410,00	48,70	71,10	119,80
3	2.410,01	bis 2.711,00	68,10	71,10	139,20
4	2.711,01	bis 3.012,00	87,50	82,50	170,00
5	3.012,01	bis 3.313,00	106,80	82,50	189,30
6	3.313,01	bis 3.614,00	126,20	82,50	208,70
7	3.614,01	bis 3.915,00	145,50	94,00	239,50
8	3.915,01	bis 4.216,00	164,90	94,00	258,90
9	ab	4.216,01	164,90	94,00	258,90

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird in einer der 9 Servicestellen der Elternbeitrag jeweils um eine Stufe vermindert.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe

Beitragstabelle für die Städtische Tagesbetreuung

Volksschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen - Küche Graz Schuljahr 2024/2025

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen.

Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Anmeldung - 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	17,70	25,70	43,40
2	2.109,01	bis 2.410,00	25,50	25,70	51,20
3	2.410,01	bis 2.711,00	33,20	25,70	58,90
4	2.711,01	bis 3.012,00	41,00	31,20	72,20
5	3.012,01	bis 3.313,00	48,70	31,20	79,90
6	3.313,01	bis 3.614,00	56,40	31,20	87,60
7	3.614,01	bis 3.915,00	64,20	36,70	100,90
8	3.915,01	bis 4.216,00	71,90	36,70	108,60
9	ab	4.216,01	71,90	36,70	108,60

Anmeldung - 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	21,70	38,50	60,20
2	2.109,01	bis 2.410,00	33,40	38,50	71,90
3	2.410,01	bis 2.711,00	45,10	38,50	83,60
4	2.711,01	bis 3.012,00	56,80	46,70	103,50
5	3.012,01	bis 3.313,00	68,50	46,70	115,20
6	3.313,01	bis 3.614,00	80,20	46,70	126,90
7	3.614,01	bis 3.915,00	91,90	55,00	146,90
8	3.915,01	bis 4.216,00	103,60	55,00	158,60
9	ab	4.216,01	103,60	55,00	158,60

Anmeldung - 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	25,50	51,30	76,80
2	2.109,01	bis 2.410,00	41,00	51,30	92,30
3	2.410,01	bis 2.711,00	56,40	51,30	107,70
4	2.711,01	bis 3.012,00	72,00	62,40	134,40
5	3.012,01	bis 3.313,00	87,40	62,40	149,80
6	3.313,01	bis 3.614,00	102,90	62,40	165,30
7	3.614,01	bis 3.915,00	118,40	73,30	191,70
8	3.915,01	bis 4.216,00	133,90	73,30	207,20
9	ab	4.216,01	133,90	73,30	207,20

Anmeldung - 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	29,40	64,10	93,50
2	2.109,01	bis 2.410,00	48,70	64,10	112,80
3	2.410,01	bis 2.711,00	68,10	64,10	132,20
4	2.711,01	bis 3.012,00	87,50	77,80	165,30
5	3.012,01	bis 3.313,00	106,80	77,80	184,60
6	3.313,01	bis 3.614,00	126,20	77,80	204,00
7	3.614,01	bis 3.915,00	145,50	91,60	237,10
8	3.915,01	bis 4.216,00	164,90	91,60	256,50
9	ab	4.216,01	164,90	91,60	256,50

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird in einer der 9 Servicestellen der Elternbeitrag jeweils um eine Stufe vermindert.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe

Beitragstabelle für die Städtische Tagesbetreuung

VS Liebenau, Schuljahr 2024/2025

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen.

Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Anmeldung - 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen		mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	2.109,00	29,40	57,10	86,50
2	2.109,01	bis 2.410,00	48,70	57,10	105,80
3	2.410,01	bis 2.711,00	68,10	57,10	125,20
4	2.711,01	bis 3.012,00	87,50	70,60	158,10
5	3.012,01	bis 3.313,00	106,80	70,60	177,40
6	3.313,01	bis 3.614,00	126,20	70,60	196,80
7	3.614,01	bis 3.915,00	145,50	84,30	229,80
8	3.915,01	bis 4.216,00	164,90	84,30	249,20
9	ab	4.216,01	164,90	84,30	249,20

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird in einer der 9 Servicestellen der Elternbeitrag jeweils um eine Stufe vermindert.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe

RICHTLINIE

GZ.: GGZ-070224/2004/0100

Tarife für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, Indexanpassung 2024

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.12.2021 betreffend Festlegung von Tarifen für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024 wurde folgende Indexanpassung per 01.01.2024 beschlossen:

1. PFLEGEWOHNHEIME

Kurz- und Langzeitpflege: Pflegeabhängigkeit ab Pflegestufe 4 (mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat) und/oder bei sozialer Indikation: **€ 143,99 PRO TAG**. In Abhängigkeit der Pflegestufe. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. (Kosten: Pflegestufe 4)

2. BETREUTE WOHNFORMEN

Wohnform für ältere Menschen mit hohem Maß an Sicherheit und Selbstbestimmung.

- 2.1. WOHNNOASE ROBERT STOLZ: **€ 1.662,20 PRO MONAT**. In Abhängigkeit der Wohnungsgröße (ca. 50m²).
- 2.2. BETREUTES WOHNEN: **€ 1.144,74 PRO MONAT**. In Abhängigkeit der Wohnungsgröße und des Einkommens (ca. 47m²).

3. TAGESZENTREN

- 3.1. TAGESZENTRUM ROBERT STOLZ: Tagesbetreuung für Personen, die in der eigenen Wohnung leben, sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger: **€ 25,00 PRO TAG**. In Abhängigkeit des Einkommens, Halbtage möglich. (Durchschnittswert)
- 3.2. GERONTOPSYCHIATRISCHE TAGESSTÄTTE (MEMORY TAGESZENTRUM): Tagesbetreuung für ältere Personen, die in der eigenen Wohnung leben und an einer mittelgradigen/schweren Demenz leiden. Dient der Aktivierung von Menschen mit dementiellen Erkrankungen und der Entlastung pflegender Angehöriger: **€ 45,00 PRO TAG**. In Abhängigkeit des Einkommens. (Durchschnittswert)

4. KRANKENHAUS (ALBERT SCHWEITZER KLINIK)

- 4.1. MEMORY KLINIK: Kurz- und Langzeitbehandlung von PatientInnen mit unterschiedlichen Formen der Demenz, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder ein erhöhtes Maß an medizinischer Betreuung benötigen: **€ 288,20 PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.2. MEDIZINISCHE GERIATRIE: Kurz- und Langzeitbehandlung bei chronischen Erkrankungen multimorbider, meist hochaltriger PatientInnen, die eine umfassende Pflege und ärztliche Observanz 24 Stunden/Tag benötigen: **€ 274,80 PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.3. MOBILE GERIATRISCHE REMOBILISATION (mobiREM): Mobile Betreuung von geriatrischen Menschen nach Akutereignissen oder nach längeren Krankenhausaufenthalten durch ein multiprofessionelles Team. **UNENTGELTLICH**
- 4.4. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) TAGESKLINIK: Tagesbehandlung bei Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden, die eine vollstationäre Versorgung jedoch nicht erfordern: **€ 11,88 PRO TAG**. Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.
- 4.5. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) REMOBILISATION NACHSORGE (RNS): Stationäre Behandlung bei akuten Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden: **€ 11,88 PRO TAG**. Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.
- 4.6. DEPARTMENT WACHKOMA (APALLIC CARE UNIT (ACU) I & II): Stationäre Behandlung von PatientInnen mit Bewusstseinsstörungen (Wachkoma, Minimalbewusstsein, spätere Remissionsphasen): ACU I - AKUTNACHSORGE: **€ 477,30 PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. ACU II - LANGZEITFÖRDERUNG: **€ 327,00 PRO TAG**. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.7. HOSPIZ: Stationäre Behandlung von PatientInnen mit weit fortgeschrittenen und unheilbaren Erkrankungen, die nach den Prinzipien der Palliative Care behandelt werden: **€ 11,88 PRO TAG ZZGL. PFLEGE GELD** Tarif zzgl. dem gesetzlichen Anteil an Pflegegeld
- 4.8. TAGESHOSPIZ: Tagesbetreuung für PatientInnen mit fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankungen, die noch mit Unterstützung zuhause leben können und für den notwendigen Transfer einen ausreichend stabilen Gesundheitszustand aufweisen: **€ 11,88 PRO TAG**.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: GPS 075282/2024/0001

Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice vom 06.05.2024 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund § 9 Abs. 2 Z 11 des Betriebsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice wurde beschlossen:

Für die Park&Ride-Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier wird ein Kombiticket angeboten. Mit dem Bezug eines Tages-, Wochen- oder Monatstickets dieser Parkgaragen erwerben Kund:innen ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel der Zone 101 des Verkehrsverbunds Steiermark. Darüber hinaus ist es möglich, eine Jahreskarte in Verbindung mit dem Klimaticket Steiermark/Ö zu erwerben.

Die Preise werden mit Wirksamkeit 01.07.2024 wie folgt festgelegt:

P+R KOMBI TICKET TARIFE ab 01.07.2024		
Kombi-Tickets	Preis	Bezugsmöglichkeit
24-Stunden	€ 12,-	direkt vor Ort
Wochenticket	€ 35,-	direkt vor Ort
Monatsticket	€ 102,-	direkt vor Ort
Klima(kombi) Ticket Stmk/Ö	€ 264,00** (Parkanteil)	Mobilitäts- und Vertriebszentrum Graz Linien

** Ein P+R Kombiticket für ein Jahr wird seit 01.03.2023 nur mehr in Verbindung mit einem KlimaTicket Steiermark/Österreich angeboten. Der Parkanteil für das P+R KlimaTicket für ein Jahr beträgt ab 01.07.2024 **€ 264,00** inkl. 20 % Mwst. Unabhängig von einer etwaigen Ermäßigung und/oder einer Förderung für den Verkehrsanteil durch einzelne Gemeinden bleibt der Kostenanteil für das Parken unverändert.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2023](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10409952/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Mai.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Gemeinderatssitzung vom 15. Juni 2023](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10410958/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juni.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2023](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10411958/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juli.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

